

Kurztitel

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 240/1991 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 450/1994

§/Artikel/Anlage

§ 104

Inkrafttretensdatum

01.01.1995

Text

§ 104. Verkaufsräume und Vorratsräume nach § 98 Abs. 1 und § 103 Abs. 1, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert, umgefüllt oder abgefüllt werden, müssen gut lüftbar sowie ausreichend und gefahrlos beleuchtbar sein.